

Ein Modell mit Vorbildfunktion?

Die Rottenburger „Kommission sexueller Missbrauch“¹

Seit 2002 geht der Bischof von Rottenburg-Stuttgart bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs gegen Kleriker und kirchliche Mitarbeiter/innen einen gegenüber den anderen deutschen (Erz-)Diözesen eigenen Weg: Die nur empfehlenden „Leitlinien“ der DBK sahen 2002 vor, dass der Diözesanbischof eine/n Missbrauchsbeauftragte/n ernannt; seit 2010 können es auch mehrere sein; die aktuellen „Leitlinien“ von 2013 sprechen von mindestens zwei geeigneten Ansprechpersonen. Im Bistum Rottenburg-Stuttgart hat deren Aufgaben von Anfang an die „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) übernommen. An ihr hat Bischof Fürst bei jeder Überarbeitung der „Leitlinien“ festgehalten und damit erkennen lassen: Zumindest für Rottenburg-Stuttgart hält er sein Kommissionsmodell gegenüber dem Beauftragten-Modell für die bessere Lösung.

1. Das Rottenburger Kommissions-Modell

Als der Papst 2001 den Diözesanbischöfen die Zuständigkeit u. a. für die Straftat des sexuellen Missbrauchs entzog und eine Meldepflicht jedes wenigstens wahrscheinlichen Verdachts an die Glaubenskongregation einführte, ließ Bischof Fürst eine eigene Verfahrensordnung zur Verdachtsprüfung erarbeiten. Diese diözesanen „Regularien“ wurden 2002 mit den parallel erstellten DBK-„Leitlinien“ im Amtsblatt publiziert.² Damit war klar: An die Stelle der einzelnen Beauftragten tritt in Rottenburg-Stuttgart die KsM. Sie berät nicht nur begleitend die Behandlung eines Missbrauchsverdachts und prüft mögliche Hilfen für die Opfer sowie den Umgang mit Beschuldigten bzw. Täter/innen. Sie soll auch vertrauensbildend wirken und in die kirchliche wie gesellschaftliche Öffentlichkeit hinein die Einhaltung der diözesanen Verfahrensordnung garantieren. Inzwischen ist die KsM zudem zuständig für die Weiterleitung von Anträgen auf Auszahlung materieller Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids an die Zentrale Koordinierungsstelle in Bonn sowie für entsprechende Empfehlungen an den Bischof.³ Seit 2012 fungiert sie darüber hinaus als Beratungs- und

1 | Der Rottenburger Sonderweg bei der Behandlung von Missbrauchsvorwürfen wurde erstmals in einer Ende 2015 für die Fachtagung *De processibus matrimonialibus* erstellten Studie kirchenrechtlich aufgearbeitet; die Publikation wird voraussichtlich 2017 in der gleichnamigen Zeitschrift erfolgen. Aufgrund aktueller Desiderate seien das Rottenburger Modell und seine rechtliche Umsetzung allerdings schon hier konstruktiv gewürdigt.

2 | Vgl. KAbI. 47 (2002) 181–184 und 185–188.

3 | Vgl. Gebhard Fürst, Verfahrensregeln v. 30.05.2011, in: KAbI. 55 (2011) 307f.

in gewisser Hinsicht auch Aufsichtsinstanz für die Missbrauchsbeauftragten bzw. -kommissionen aller rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese.⁴

Personell besteht die KsM, derzeit unter Vorsitz von Ministerin a. D. Dr. Monika Stolz, aus den beiden Leitern der für Personal zuständigen Hauptabteilungen im Bischöflichen Ordinariat (BO), einer BO-Juristin, dem Kirchenrechtler der Universität Tübingen, einer Diözesanratsvertreterin, einem Priesterratsvertreter und einem psychiatrischen Sachverständigen. In Übereinstimmung mit den „Regularien“ von 2002 hatte die KsM bei ihrer Arbeit von Anfang an sachverständige Berater/innen hinzugezogen, insbesondere den regelmäßig zum Voruntersuchungsführer ernannten Diözesanrichter. Dieser Praxis trug Bischof Fürst 2010 Rechnung, indem er weitere Personen bzw. Ämter/Funktionen als Angehörige der KsM bestimmte, die er 2013 auch „Mitglieder“ nannte. Formal ist daher heute zwischen stimmberechtigten „ordentlichen“ und beratenden „anderen“ KsM-Mitgliedern zu unterscheiden. Zu den beratenden Mitgliedern gehör(t)en die mit der kanonischen Voruntersuchung beauftragten Berichtersteller, als „ständige Gäste“ ein Oberstaatsanwalt und von 2010 bis 2013 der diözesane Pressesprecher sowie seit 2013 die hauptamtliche KsM-Geschäftsführerin.

Nach den DBK-„Leitlinien“ von 2002 hatten die diözesanen Missbrauchsbeauftragten nach Mitteilung eines Vorwurfs mit dem Beschuldigten zu sprechen und Kontakt zu dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten aufzunehmen. Die kirchenrechtliche Voruntersuchung sollte erst eingeleitet werden, wenn sich der Verdacht erhärtete. Ein interdisziplinärer Beraterstab zur Unterstützung der Beauftragten blieb zunächst nur optional. Erst seit 2010 setzen die „Leitlinien“ ihn in jedem Bistum voraus. Aufgrund der „Leitlinien“ von 2013 ist dieser Stab heute ein Beratungsorgan des Diözesanbischofs, dem die beauftragten Ansprechpersonen selbst als Mitglieder angehören.

Mit der KsM bestand ein solch interdisziplinär besetzter Stab zur Beratung des Bischofs in Rottenburg-Stuttgart von Anfang an. Inzwischen hat das Konzept der „Leitlinien“ sich dem der KsM strukturell angenähert. Allerdings berät die KsM den Diözesanbischof nicht nur, sondern soll auch ein effektives und im Rahmen des rechtlich Möglichen transparentes Verfahren gewährleisten, um inner- wie außerkirchlich Vertrauen zurückzugewinnen.⁵ Diese Doppelfunktion erklärt ihre spezifische Zusammensetzung: Der personalverantwortliche Hauptabteilungsleiter kann etwaige Maßnahmen nicht nur mitberaten, sondern in Absprache mit dem Bischof auch direkt umsetzen. Juristin und Oberstaatsanwalt bringen die juristische, der Kirchenrechtler die kanonistische und der psychiatrische Sachverständige die medizinisch-psychologische Expertise ein. Daneben sind mit der/dem Vertreter/in von Diözesan- und Priesterrat auch Laien und

4 | Vgl. Ders., Rahmenordnung v. 15.03.2012, in: KABl. 56 (2012), 148.

5 | Vgl. Gebhard Fürst, in: SZ v. 08.05.2002, 17.

Presbyterium der Diözese in der Kommission repräsentiert. Die Person des öffentlichen Lebens als Vorsitzende sollte und soll Unabhängigkeit vom Bischof signalisieren.⁶ Übereinstimmend mit den DBK-„Leitlinien“ für die Beauftragten stellen auch die Rottenburger „Regularien“ für die KsM klar, dass die Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs unberührt bleiben und er über jeden Verdacht sexuellen Missbrauchs sofort persönlich zu informieren ist. Die von den „Leitlinien“ 2002 abweichend von der kodikarischen Pflicht zur unmittelbaren Ermittlung (c. 1717 CIC) vorgeschaltete Verdachtsprüfung hat Bischof Fürst von Anfang an nicht übernommen und bei Mitteilung eines Verdachts stets zeitnah eine Voruntersuchung eingeleitet. Seit 2010 entsprechen auch die „Leitlinien“ wieder der kodikarischen Vorgabe. Weiterhin aber sollen die Beauftragten ein (Erst-)Gespräch mit dem Opfer bzw. seinen Eltern führen. Unklar bleibt dabei sowohl die Zusammenarbeit der Ansprechpersonen untereinander wie auch mit den Voruntersuchungsführern. Ob und welche Informationen aus den Erstgesprächen in eine kanonische Voruntersuchung eingebracht werden, hängt allein von der individuellen Kooperationsbereitschaft der/des Beauftragten ab. So dürfte dem Opfer die unnötige Belastung durch eine zweite Vernehmung oft nicht erspart bleiben. Im Unterschied dazu ist im Rottenburger Kommissions-Modell eine Kooperation zwischen der für die Plausibilitätsprüfung zuständigen KsM und den mit der Voruntersuchung beauftragten Berichterstattern ausdrücklich angelegt und praktisch gewährleistet, wenngleich (noch) nicht hinreichend präzise geregelt.

2. Kanonistische Würdigung

Es heißt, der Bischof von Rottenburg-Stuttgart habe für seine spezifische Umsetzung der „Leitlinien“ innerhalb der DBK Kritik geerntet. Auch ist sein Umgang mit Missbrauchsvorwürfen und -fällen trotz Beratung durch die KsM medial bisweilen kritisiert worden. Er hat sich davon augenscheinlich nicht beirren lassen. Dass die „Leitlinien“ den ursprünglich zur Unterstützung der Beauftragten vorgesehenen Beraterstab inzwischen als Beratungsorgan des Diözesanbischofs konzipieren, kann ihn in seiner grundsätzlichen Haltung bestätigen. Zudem gibt es seit 2012 auch im Bistum Münster eine „Bischöfliche Kommission“⁷, die zwar formal der o.g. Beraterstab im Sinne der „Leitlinien“ ist, gegebenenfalls aber auch die strafrechtliche Vorermittlung und damit

6 | Von 2002 bis 2011 hatte den KsM-Vorsitz der ehemalige SPD-Bundestagsabgeordnete Robert Antretter inne, ihm folgten von 2011 bis 2013 Markus Grübel, ebenfalls MdB (CDU), sowie seit 2014 Dr. Monika Stolz, bis 2015 Landtagsabgeordnete in Baden-Württemberg und ehemalige Landessozialministerin; vgl. Daten und Fakten zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Präventionsmaßnahmen nach dem Jahr 2010. Stand: 27.01.2015, in: http://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/20150127_rueckblick_aufarbeitung_sexueller_missbrauch.pdf (18.05.2016), 2 sowie die Mitteilungen in: KAbI. 55 (2011) 308 und KAbI. 58 (2014) 402.

7 | Vgl. ABl. Münster 146 (2012) 233f.

faktisch das in Rottenburg seit 2002 praktizierte Modell der institutionellen Verbindung von Plausibilitätswürdigung und kanonischer Voruntersuchung übernimmt. Für diese Entwicklungen war möglicherweise die Rottenburger KsM anregend. Gleichwohl ergeben sich in kirchenrechtlicher Sicht einige Hinweise und Desiderate.

a. Herausforderung Geheimarchiv

Im Modell der Vernetzung von KsM und kanonischer Voruntersuchung werden den Kommissionsmitgliedern Aktenstücke zugänglich gemacht, die der Geheimarchivierungspflicht unterliegen (c. 1719 CIC). Den Umgang mit solchen Dokumenten hat Bischof Fürst 2005 durch eine eigene Ordnung geregelt.⁸ Demnach müssen Originaldokumente unverzüglich ins Geheimarchiv. Wer Kopien erhält oder anfertigt, muss diese spätestens nach Abschluss des Vorgangs ebenfalls an das Geheimarchiv abgeben. Bei digitalisierten Aktenstücken impliziert dies eine sichere Löschung etwaiger lokaler Kopien.

Diese Vorschriften sichern die Einhaltung universalkirchlichen Rechts. Wird die KsM gegebenenfalls Jahre nach einem ersten Tatvorwurf mit einer erneuten Beschuldigung desselben Klerikers konfrontiert, steht Wissen aus der damaligen Voruntersuchung dadurch allerdings nur dann zur Verfügung, wenn sich einzelne Kommissionsmitglieder – personelle Kontinuität vorausgesetzt – daran erinnern. Nur der Diözesanbischof hat das Recht, sich anhand der geheim archivierten Akten über die frühere Beschuldigung und ihre damalige Bewertung zu informieren. Im Umgang mit Mehrfach- oder Wiederholungstätern bedeutet das eine nicht geringe Erschwernis, zumal später mitgeteilte Vorwürfe gegen frühere Beschuldigte ja Anlass geben können, einen damals als unbewiesen bewerteten Verdacht neu zu überprüfen. In dieser aufgrund universalkirchenrechtlicher Vorgaben unbefriedigenden Situation erhöht das Rottenburger Kooperations-Modell zwischen KsM und Voruntersuchungsführern gegenüber dem Konzept der DBK-„Leitlinien“ wenigstens die Wahrscheinlichkeit, dass sich jemand an etwaige frühere Vorwürfe erinnert und dieses Wissen in die Beratung eines aktuellen Falles einbringt.

b. (Un-)Zuständigkeit bei Ordensleuten

Ein Problem bleibt die aufgrund kirchenrechtlicher Vorgaben eingeschränkte Zuständigkeit des Diözesanbischofs in Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ordensleute. Nur

8 | Vgl. Gebhard Fürst, Ordnung für die Behandlung und Archivierung von Akten im Sinne des can. 1719 CIC sowie von Akten, die im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Motuproprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ entstanden sind, 24.06.2005, in: KABI. 112 (2005) 198f.

wenn diese mit Gestellungsvertrag in der Diözese tätig sind, ist nach den „Leitlinien“ von DBK und Ordensoberenkonferenz (DOK) der Diözesanbischof zuständig. Bei Ordensklerikern leitet er dann wie bei Diözesanklerikern eine kanonische Voruntersuchung ein, bei Ordensbrüdern oder -schwestern wird wie bei Laienmitarbeitern der Diözese vorgegangen.

Für Ordensangehörige dagegen, die nicht in bischöflichem Auftrag tätig sind, ist nicht die KsM, sondern der/die Beauftragte der jeweiligen Ordensgemeinschaft und deren Höherer Oberer zuständig. Nur bei Orden bischöflichen Rechts verpflichtet die diözesane Rahmenordnung die/den Beauftragte/n zur Meldung an die KsM und unterstellt sie/ihn bezüglich der Verfahrensführung ihrer Kontrolle. Nicht so bei Orden päpstlichen Rechts: Hier soll der Diözesanbischof über einen Missbrauchsvorwurf lediglich informiert werden. Die rechtliche Zuständigkeit von Diözesanbischof und KsM für in der Diözese von Ordensangehörigen begangene Taten endet also mit dem Gestellungsvertrag. Opfern sexuellen Missbrauchs wird dies nur schwer zu vermitteln sein. Hier ist zumindest die Rechtslage transparent zu kommunizieren und für eine nachhaltige Unterstützung der Opfer zu sorgen, damit nicht der Eindruck entsteht, die Diözese interessiere sich nicht oder wolle gar gezielt vertuschen. Die Gefahr eines solchen Eindrucks droht insbesondere dann, wenn der Beschuldigte in ein im Ausland liegendes Haus seines Ordens reist (oder versetzt wird) und sich damit auch der staatlichen Strafverfolgung in Deutschland entzieht.

c. Ansprechpersonen und „Unabhängigkeit“ der KsM

Ansprechbar bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch ist die KsM als ganze und auch jedes ihrer Mitglieder. Tatsächlich haben sich Betroffene und Zeugen seit Einsetzung der KsM regelmäßig auch in der Geschäftsstelle gemeldet und tun dies bis heute. Sie steht daher auf der Homepage der Diözese auch an erster Stelle mit Namen und Kontaktdaten der Geschäftsführerin, daneben die über die Geschäftsstelle erreichbare Vorsitzende. Auch die mit der Voruntersuchung beauftragten Berichtersteller werden benannt. Bis auf die Vorsitzende arbeiten alle Genannten hauptamtlich für die Diözese. Zu überlegen wäre, auch eines der nicht im kirchlichen Dienst stehenden KsM-Mitglieder als Ansprechperson zu benennen, um Betroffenen, die dies wünschen, eine Kontaktaufnahme an Offiziatat und Ordinariat vorbei zu ermöglichen.

Aber auch damit bliebe die Rottenburger Regelung seit 2013 in einem Punkt hinter den DBK-„Leitlinien“ zurück: Nach deren aktueller Fassung sollen nämlich die beauftragten Ansprechpersonen nicht mehr im aktiven Dienst des jeweiligen (Erz-)Bistums stehen. Schon ab 2010 hatte gegolten, mindestens eine/r der Beauftragten solle „nicht zur Leitung des Bistums gehören“. Bis dahin konnte auch ein Prälat und Domkapitular einziger diözesaner Ansprechpartner sein. Indem Bischof Fürst bereits 2002 den KsM-Vorsitz

einer Person des öffentlichen Lebens übertrug, die für Unabhängigkeit von der Kirche stehen sollte, ging er damals deutlich über die „Leitlinien“ hinaus. Weil gleich mehrere KsM-Mitglieder nicht zur sogenannten „Diözesanleitung“ gehören, entsprach ihre Zusammensetzung auch 2010 noch den „Leitlinien“. Seit 2013 ist dies nun nicht mehr der Fall.

Diese Spannung wird in der KsM wie vom Diözesanbischof durchaus wahrgenommen. Möglicherweise hält man sie bislang für tragbar, weil die KsM regelmäßig als „unabhängige“ Kommission bezeichnet wurde und wird.⁹ Tatsächlich war dem Bischof von Anfang an eine paritätische Besetzung aus kirchlichen Mitarbeiter/inne/n und ehrenamtlichen Mitgliedern wichtig. Durch die Vorsitzende sollte sich dann eine Mehrheit zugunsten der nicht im kirchlichen Dienst Stehenden ergeben. Dieses Anliegen ist hochzuschätzen, zumal Bischof Fürst damit 2002 weit über die Anforderungen der „Leitlinien“ hinausging. Aus kirchenrechtlicher Sicht war eine Unabhängigkeit der KsM aber von Anfang an nicht gegeben. Zum einen schulden alle Mitglieder dem Bischof nach c. 212 § 1 CIC Gehorsam. Das gilt allerdings auch für alle katholischen Ansprechpersonen im Sinne der DBK-„Leitlinien“. Zum anderen standen und stehen auch zwei von vier nicht kirchlich Beschäftigten in einer strukturellen Beziehung zu Diözese bzw. Bischof: Die Diözesanratsvertreterin wird von einem Gremium entsandt, dem satzungsgemäß der Diözesanbischof oder sein Vertreter vorsitzt. Der Kirchenrechtler der Universität Tübingen ist dort derzeit aufgrund eines noch befristeten Nihil obstats des Diözesanbischofs tätig. Bei aller vom Bischof für die KsM gewollten und ihr faktisch zugestandenen Freiheit kann sie also nicht als „unabhängig“ bezeichnet werden. Selbst wenn das Verhältnis von ehren- und hauptamtlichen Mitgliedern noch einmal verändert würde: Der Begriff „unabhängig“ wäre künftig korrekterweise zu vermeiden.

d. Novellierung der „Regularien“

Die diözesanen „Regularien“ von 2002 bilden zwar so etwas wie das „Grundgesetz“ der KsM, allerdings eines, das bei näherem Hinsehen nie formelle Rechtskraft erlangt hat: Sie wurden zwar im Amtsblatt abgedruckt und sollten am 01.10.2002 in Kraft treten. Die fragliche Ausgabe datiert aber vom 14.10.2002 und eine rückwirkende Inkraftsetzung ist kirchenrechtlich ausgeschlossen (c. 9 CIC). Die „Regularien“ hätten daher frühestens ab dem 14.11.2002 gelten können (vgl. c. 8 § 2 CIC). Allerdings tritt der Diözesanbischof als Gesetzgeber bei der Veröffentlichung nicht in Erscheinung. Die „Regularien“ sind daher nie Diözesangesetz geworden. Des ungeachtet werden sie vom Bischof seit 2002 angewendet und gelten als Grundlage späterer, formal korrekt

9 | Vgl. aktuell etwa Fürst, Verfahrensregeln (wie Anm. 3), 307, und im Internetauftritt des Bistums: <http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch.html> (20.02.2016).

erlassener diözesaner Ordnungen und Gesetze. Durch sie und durch zwei Erklärungen des Diözesanbischofs von 2010 und 2013¹⁰ sind die „Regularien“ zudem in prozeduraler Hinsicht wie auch bezüglich Zusammensetzung und Zuständigkeit der KsM modifiziert worden. Daraus resultiert im Ergebnis eine mindestens unübersichtliche Rechtslage. Das erschwert es der KsM, die Einhaltung der diözesanen Verfahrensordnung zu garantieren. Es erklärt gegebenenfalls auch, warum in der Sonderausgabe des Amtsblatts vom 10.11.2015 unter der Überschrift „Regularien zur Aufarbeitung und Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ nur die DBK-„Leitlinien“ von 2013 und die zugehörige Erklärung von Bischof Fürst, nicht aber die (eigentlichen) diözesanen „Regularien“ von 2002 abgedruckt sind.“

Eine Novellierung der „Regularien“ könnte die Rechtslage klären. Zum einen könnten die bislang verstreuten (Rechts-)Quellen für Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der KsM gebündelt und auch formal gültig in Kraft gesetzt werden. Dies schüfe Rechtssicherheit und -klarheit. Zum anderen könnten – z. B. bei der Kooperation zwischen KsM und Voruntersuchungsführern, bei deren Einsatz außerhalb einer offiziellen Voruntersuchung sowie bei den Bedingungen für eine Voruntersuchung aufgrund von c. 1399 CIC bei nichtklerikalen Tätern – bisherige Verfahrensabläufe überprüft, gegebenenfalls korrigiert und anschließend präziser beschrieben bzw. geregelt werden, als dies bislang der Fall ist.

Die DBK hat auf die vom Apostolischen Stuhl angebotene Gesetzgebungsbefugnis verzichtet und sich mit „Leitlinien“ als bloß empfehlender „Grundlage für die von den Diözesanbischofen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen“¹² begnügt. Jeder Bischof kann sie nach eigenem Ermessen anpassen und variieren. Bischof Fürst hat das seit 2002 regelmäßig getan. Mit guten Gründen kann er auch weiterhin an seinem KsM-Modell festhalten. Es hat sich in Rottenburg-Stuttgart bewährt und in mancher Hinsicht Vorbildpotenzial erkennen lassen.

Bernhard Sven Anuth

10 | Vgl. KABL. 54 (2010) 295f. bzw. KABL. 57 (2013) 437f.

11 | Vgl. KABL. 59 (2015) Nr. 15 v. 10.11.2015.

12 | So aktuell die „Leitlinien“ von 2013, in: KABL. 57 (2013) 416–422, Nr. 1, entsprechend aber auch schon die Fassungen von 2002 und 2010.